

Verordnung über die Abschlussreisen der Klassen der Kantonsschulen Olten und Solothurn

Vom 21. Juni 1982 (Stand 1. Januar 1989)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 3 des Gesetzes über die Kantonsschule vom 29. August 1909¹⁾ und § 3 des Gesetzes über die Kantonsschule Olten vom 26. Mai 1963²⁾

beschliesst :

§ 1 *Allgemeines*

¹ Jede Klasse kann eine Matur- bzw. Diplomreise durchführen.

§ 2* *Reisetermine*

¹ Reisetermine sind

- a) für Maturklassen:
 1. die letzte Schulwoche vor den Herbstferien oder
 2. die letzte Schulwoche des ersten Schulhalbjahres. Die lokale Rektorenkonferenz legt den Termin fest.
- b) für Handelsklassen:
 1. die letzte Schulwoche des Schuljahres.

§ 3 *Reiseart*

¹ Die Reisen finden in Begleitung und unter der Verantwortung eines oder eventuell zweier Lehrer statt.

² Die Reise soll ein möglichst abgerundetes Bild der bereisten Region vermitteln (Kunst, Architektur, Geographie, Geschichte usw.)

§ 4 *Programm und Budget*

¹ Das Programm und das Budget der Reisen ist von der Schulleitung zu genehmigen. Das genehmigte Projekt wird auch den Eltern bekanntgegeben.

§ 5 *Beiträge*

¹ Der Kanton richtet an die Reisen keine Beiträge aus. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² In Sozialfällen kann die Schule den Reisebeitrag eines Schülers teilweise oder ganz übernehmen.

¹⁾ BGS [414.111](#).

²⁾ BGS [414.115](#).

414.694.2

§ 6 *Unfallversicherung*

¹ Die Reiseteilnehmer sind nach den Bestimmungen der Schülerunfallversicherung versichert.

§ 7 *Verbot des Führens von Motorfahrzeugen*

¹ Auf den Reisen ist den Schülern das Führen von Motorfahrzeugen nicht gestattet.

§ 8 *Reisen ohne Bildungszwecke oder Lehrerbegleitung*

¹ Klassen, die eine reine Vergnügungsreise machen wollen oder die Begleitung von Lehrern ablehnen, haben ihre Reise ausserhalb ihrer Schulzeit durchzuführen.

² Bei solchen Reisen sind Lehrer, die daran teilnehmen, als Privatpersonen zu betrachten. Fahrzeuglenkende Schüler tragen die Verantwortung selbst. Der Versicherungsschutz durch die Schülerunfallversicherung entfällt.

§ 9 *Aufhebung bisheriger Bestimmungen*

¹ Der Regierungsratsbeschluss Nr. 1723 vom 22. März 1977 über die Abschlussreisen der Klassen der Kantonsschulen Olten und Solothurn¹⁾ wird aufgehoben.

§ 10 *Inkrafttreten*

¹ Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

¹⁾ Nicht publiziert.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
27.10.1987	01.01.1989	§ 2	totalrevidiert	-

414.694.2

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 2	27.10.1987	01.01.1989	totalrevidiert	-